Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/3/18 5Ob351/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1959

Norm

ReichsheimstättenG §1
ReichsheimstättenG §11
ReichsheimstättenG §12
ZPO §405 DIId

Rechtssatz

Das ReichsheimstättenG ist auch heute noch anwendbar. Die Frage, wer nunmehr als Ausgeber im Sinne des § 1 ReichsheimstättenG anzusehen ist und zu wessen Gunsten daher das Vorkaufsrecht und der Heimfallsanspruch bestehen, muß auf Grund der jetzt geltenden Gesetze und internationalen Verträgen entschieden werden. Das Begehren auf Einverleibung des Eigentums mit den Beschränkungen nach dem ReichsheimstättenG ist gegenüber dem Begehren auf Übertragung des unbeschränkten Eigentums ein minus, nicht ein aliud.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 351/58
  Entscheidungstext OGH 18.03.1959 5 Ob 351/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0041077

Dokumentnummer

JJR_19590318_OGH0002_0050OB00351_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at